



# **Umfassender Bericht**

An den ETH-Rat über die Revision  
der konsolidierten Jahresrechnung  
2016 des ETH-Bereichs

21. März 2017

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>4</b>
3.1	Gesamtergebnis	4
3.2	Nicht berücksichtigte Nachtragsbuchungen	5
<b>4</b>	<b>Feststellungen auf konsolidierter Ebene</b>	<b>5</b>
4.1	Vorbemerkung / Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung	5
4.2	Prüfungsnachweise für Informationen in den „Notes“ des Anhangs	6
4.3	Ertragserfassung	7
4.3.1	Verbuchung der Annullation von Verträgen	7
4.3.2	Verbuchung langfristiger Verträge mit Bundesämtern	7
<b>5</b>	<b>Feststellungen bei einzelnen Institutionen</b>	<b>8</b>
5.1	Zusammenfassung der Revision bei der ETH Zürich	8
5.2	Zusammenfassung der Revision bei der EPFL	8
5.3	Zusammenfassung der Revision bei den Forschungsanstalten	8
<b>6</b>	<b>Feststellungen zur Prüfung des internen Kontrollsystems</b>	<b>9</b>
6.1	Gesamtergebnis	9
6.2	Ebene ETH-Bereich	9
6.3	IKS Prüfung bei der ETH Zürich	9
6.4	IKS Prüfung bei der EPFL	10
6.5	IKS bei den Forschungsanstalten und beim ETH-Rat	10
<b>7</b>	<b>Aktualisierung der Empfehlungen aus Vorjahren</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Entwicklung Rechnungslegung / Ausblick</b>	<b>13</b>
8.1	„Risk Sharing“ bei der Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen	13
8.2	Neuer Rechnungslegungsstandard (NRS)	14
<b>9</b>	<b>Weiteres</b>	<b>14</b>
9.1	Hinweis auf eine Finanzaufsichtsprüfung	14
9.2	Deliktische Handlungen / Gesetzesverstösse	14
9.3	Ereignisse nach Bilanzstichtag	15
9.4	Verwendung der Prüfungsergebnisse anderer Prüfer	15
9.5	Ausblick auf die Prüfung 2017	15
<b>10</b>	<b>Schlussbesprechung</b>	<b>16</b>

## 1 Zusammenfassung

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat mit Datum vom 10. März 2017 das Testat zur konsolidierten Jahresrechnung 2016 des ETH-Bereichs ohne Einschränkung und Hinweis erteilt. Die Arbeitsabläufe für die Erstellung der Jahresrechnungen unter der neuen Rechnungslegung haben sich eingespielt und es mussten weniger Korrekturen durchgeführt werden als im Vorjahr. Eine grosse Korrektur gab es bei den Eventualverbindlichkeiten (EPFL). Herausforderungen stellten sich bei der Sicherstellung der Vollständigkeit der zu erfassenden Verträge per Jahresabschluss (Sicherstellung der rechtzeitigen Information der Finanzabteilungen, ETH Zürich, EPFL, PSI), bei der korrekten Ertragserfassung (zwei spezielle Verträge bei der ETH Zürich) oder der Darstellung von Rückzügen privater Geldgeber aus Verträgen (ETH Zürich, EPFL).

Die Existenz des internen Kontrollsystems wurde im Rahmen der Zwischen- und Abschlussrevision sowohl bei den einzelnen Institutionen des ETH-Bereichs wie auf konsolidierter Ebene bestätigt. Bei der EPFL wurde nebst anderem auf „Governance“ Risiken aufmerksam gemacht bezüglich nahestehender Einheiten und Verbesserungen in den Überwachungsprozessen empfohlen. Bei der ETH Zürich gab es Empfehlungen im Bereich der generellen Informatikkontrolle (Verbesserung der Kontrolle über umfassende Zugriffsrechte, Aufhebung kritischer Kombinationen bezüglich Programmänderungen). Beim PSI betrafen die Empfehlungen hauptsächlich den Bereich Fondsbewirtschaftung / Projektverwaltung (zum Beispiel Mängel in der IKS Dokumentation, Führung der Stammdaten, Überwachung der Projektsalden).

Der Fahrplan des ETH-Bereichs sieht vor, im Geschäftsjahr 2017 die noch bestehenden Abweichungen von IPSAS abzubauen und die Rechnungslegung vollständig auf den internationalen Rechnungslegungsstandard umzustellen. Diese Arbeiten sind herausfordernd und zeitintensiv. Die EFK wird die Entwicklungen weiterhin begleiten, um zeitnah Feedback geben zu können. Im 2016 konnte der zukünftige Konsolidierungskreis des ETH-Bereichs weitgehend festgelegt werden. Für alle einzubeziehenden Einheiten werden Restatements erstellt oder Anpassungsbuchungen auf Konzernebene vorbereitet. Im Zuge der umfassenden Übernahme der IPSAS wird die EFK ihre Prüfung auf die „International Standards on Auditing“ umstellen, was geringfügige Neuerungen mit sich bringt.

Die EFK weist auf künftige „Risk-Sharing“ Möglichkeiten bei der Bemessung der Vorsorgerückstellung nach IPSAS 39 hin. Die Anwendung der Risikoaufteilung sollte mit der Eidg. Finanzverwaltung abgesprochen und mit den vom Bund getroffenen Entscheidungen abgestimmt werden.

## 2 Vorbemerkung

Im Sinne einer Ergänzung zum beiliegenden Testat (Bericht der Revisionsstelle) über die Revision der konsolidierten Jahresrechnung 2016 berichtet die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) über die durchgeführten Prüfungen. Die Arbeiten wurden gestützt auf Art. 35abis des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) im November 2016 (Zwischenrevisionen) sowie zwischen dem 30. Januar und 10. März 2017 bei den Institutionen des ETH-Bereichs und beim ETH-Rat (Konsolidierte Jahresrechnung) durchgeführt. Die Revision orientierte sich an der Verordnung über den ETH-Bereich, SR 414.110.3; der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs, SR 414.123; und dem Rechnungslegungshandbuch für den ETH-Bereich in der Fassung 5.2 (V 02, Stand 20.10.2016).

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrundeliegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise die Wahrscheinlichkeit einer wesentlichen falschen Darstellung in der Jahresrechnung, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Deliktgefahren, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den jeweiligen, konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die konsolidierte Rechnung Bundesverwaltung insgesamt.

## 3 Ergebnis der Prüfung

### 3.1 Gesamtergebnis

Aufgrund der Prüfungen und vorgenommenen Korrekturen hat die EFK bei allen Institutionen des ETH-Bereichs sowie auf konsolidierter Ebene die Jahresrechnung 2016 testiert<sup>1</sup>, inklusive Bestätigung der Existenz des internen Kontrollsystems (IKS). Zusätzlich wurden bei den Institutionen und für den Bereich die gemäss Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen zu bestätigenden Elemente aus dem Geschäftsbericht bestätigt (Personalreporting, widerspruchsfreie Finanzberichterstattung und Risikomanagement), ausgenommen bei der EPFL, bei welcher mangels Vorliegens des Geschäftsberichts noch keine Bestätigung gemäss Art. 21 Abs. 2 der Verordnung abgegeben werden konnte.<sup>2</sup>

Für jede ETH-Institution wurde ein Testat und ein separater Managementletter<sup>3</sup> erstellt (datiert 3. März 2017). Für Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen.

---

<sup>1</sup> Die EFK bezieht diese Aussagen auf die geprüften Versionen; bei den Institutionen die Versionen per 3. März und im ETH-Bereich die Version vom 10. März 2016.

<sup>2</sup> Es wird auf die pendente Empfehlung 16016.005 (Ziffer 7 dieses Berichts) verwiesen.

<sup>3</sup> Bei der EPFL wurde ein umfassender Bericht erstellt.



Nach Auffassung der EFK sollten in einer konsolidierten Betrachtung die Entschädigungen an Schlüsselpersonen des ganzen Bereichs offengelegt werden, inklusive die Schlüsselpersonen der einzelnen Institutionen.

#### **4.2 Prüfungsnachweise für Informationen in den „Notes“ des Anhangs**

Alle Informationen, welche in der konsolidierten Jahresrechnung stehen, müssen von der EFK standardkonform geprüft werden können.

Durch die Einführung eines *Berichts zum Finanzjahr*, welcher der testierten Jahresrechnung vorangestellt wird, konnten die Kommentare in der Jahresrechnung entlastet werden. Im Vergleich mit dem Vorjahr musste die EFK weniger Streichungen in der Jahresrechnung beantragen (gestrichen wurden zum Beispiel die Angaben zu den Reserven aus Bundesbeiträgen).

Mit Rücksicht auf den Adressatenkreis der konsolidierten Rechnung will der ETH-Rat aber auch künftig die Finanzierungssicht in der Jahresrechnung kommentieren und Detailinformationen offenlegen, welche in den testierten Jahresrechnungen der einzelnen Institutionen nicht enthalten sind.

Um die Texte in der Jahresrechnung prüfen zu können, empfiehlt die EFK eine Erweiterung der Finanzdaten beziehungsweise eine klarere Festlegung, welche Informationen von unten nach oben zu prüfen sind (nebst der eigentlichen Jahresrechnung).

##### *Empfehlung 1 (Priorität 2)*

*Für alle Informationen, welche in der konsolidierten Jahresrechnung offengelegt werden sollen, sind im finanziellen Reporting Package (SAP FC) Pflichtfelder vorzusehen, welche von den einzelnen Institutionen ausgefüllt werden müssen (zum Beispiel Anzahl Professoren, Studierende, Quadratmeter Nutzungsfläche, „Top Five“ Investitionen). Zudem sollte im Rechnungslegungshandbuch erläutert werden, wie die Zahlen / Informationen einheitlich zu ermitteln sind.*

##### Stellungnahme des ETH-Rats:

Ab Jahresabschluss 2017 werden relevante Zusatz-Informationen, welche in der Jahresrechnung offengelegt werden, mittels SAP FC Reporting Package erhoben. Die Definition von Anzahl Professoren, Studierenden sowie Quadratmeter Nutzungsfläche liegt in der Zuständigkeit der Abteilungen Personal, Wissenschaft resp. Immobilien. In solchen Fällen wird auf diese abgestützt. In der Weisung zum Jahresabschluss wird die Erhebung der Zusatz-Informationen aufgeführt. Das Handbuch Rechnungslegung kann mit Verweis auf die Weisung zum Jahresabschluss bei Bedarf ergänzt werden.

### 4.3 Ertragserfassung

#### 4.3.1 Verbuchung der Annullation von Verträgen

Bei der EPFL und der ETH Zürich mussten zwei Verträge (je ein Schenkungsvertrag), welche im zweckgebundenen Eigenkapital verbucht waren, wieder ausgebucht werden, weil die Geldgeber sich vom Vertrag zurückgezogen haben.

Die Sachverhalte wurden als Debitorenverluste verbucht (konsolidiert 16 Mio. Franken) und in den Rechnungen der einzelnen Institutionen und in der konsolidierten Jahresrechnung entsprechend als Grund für die Erhöhung des Sachaufwandes hervorgehoben.

Gemäss Beurteilung der EFK müssen solche Sachverhalte detailliert analysiert werden und es braucht eine Regelung im Rechnungslegungshandbuch.

Die Annullation eines Vertrages entspricht nicht der Definition eines Debitorenverlusts gemäss Rechnungslegungshandbuch, Kapitel 4.2.4. Beim Sachverhalt an der ETH Zürich handelt es sich um eine Annullation bevor Leistungen erbracht wurden. Die Geldgeberin hielt im 2016 fest, dass die Bedingungen für die Abwicklung eines früher abgeschlossenen Donationsvertrages (Professurfinanzierung) ihren eigenen Grundsätzen nicht entsprechen, und die ETH Zürich akzeptierte dies. Beim Rückzug eines Geldgebers der EPFL liegt der Fall insofern etwas anders, als das versprochene Geld bereits zu rund zwei Dritteln zweckkonform ausgegeben wurde.

Nach Auffassung der EFK sollten Forderungen gemäss IPSAS 23 in Fällen, in denen es zu Annullationen oder dergleichen kommt, über die gleichen Konten ausgebucht werden, über welche sie eingebucht wurden. Die EFK bezieht sich auf IPSAS 29.19a („derecognition“).

Die Praxis sollte im Hinblick auf mögliche zukünftige Fälle nochmals beurteilt werden. Eine Präzisierung des Rechnungslegungshandbuchs erachtet die EFK als notwendig.

#### 4.3.2 Verbuchung langfristiger Verträge mit Bundesämtern

In der Jahresrechnung der ETH Zürich und in der konsolidierten Jahresrechnung wird auf die erfolgte Steigerung der Erträge aus der Ressortforschung hingewiesen. Den Anstieg machten im 2016 zwei Verträge der ETH Zürich mit Bundesämtern aus, welche bei Vertragsabschluss mit der ganzen, über die Gesamtlaufzeit diskontierten Vertragssumme im Ertrag erfasst wurden (18 Mio. Franken).

Die EFK akzeptierte aufgrund der konkreten Umstände und Erfolgsaussichten beider Verträge die Erfassung der vollen Vertragssumme gemäss IPSAS 23, in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Professurverträgen. Aufgrund ihrer langfristigen Bindung an namentlich genannte Einzelpersonen und aufgrund dieser personenabhängigen Verpflichtungen (bis zur Emeritierung, in einem Fall 23 Jahre), bergen solche Verträge jedoch besondere Risiken, welche über die üblichen Unsicherheiten bei Professurfinanzierungen hinausgehen. Dies kann auch unter der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ein Abweichen von der Regel „Erfassung der gesamten Vertragssumme“ rechtfertigen. Es sollte eine differenzierte Buchungspraxis dazu entwickelt werden, allenfalls unter Ergänzung des Rechnungslegungshandbuchs.

## 5 Feststellungen bei einzelnen Institutionen

### 5.1 Zusammenfassung der Revision bei der ETH Zürich

Im Vergleich zur erstmaligen Abschlussprüfung unter dem neuen Rechnungslegungsstandard konnten die Abschlussarbeiten qualitativ nochmals verbessert werden.

Die EFK ist während der Prüfung auf keine wesentlichen Fehler gestossen, welche in der Jahresrechnung hätten korrigiert werden müssen. Die im Vorjahr teilweise noch festgestellten Probleme konnten behoben werden. Die vollständige Vertragserfassung per Jahresende stellt für das Rechnungswesen nach wie vor eine Herausforderung dar. Verbesserungspotenzial gibt es in der Fondsbewirtschaftung, weil das aktuelle SAP-System die Anforderungen an die neue Rechnungslegung nicht mehr optimal unterstützt. Fortschritte werden diesbezüglich mit der SAP Erneuerung (Projekt ReFine) erwartet. Auf Ersuchen der ETH Zürich hat die EFK während der Abschlussprüfung Unterlagen zum neuen Kreditoren Workflow (KNG, Kreditorenworkflow Next Generation) durchgesehen („Review“), um vor der flächendeckenden Einführung (Mai 2017) die verantwortlichen Personen auf allfällige Schwachstellen hinweisen zu können. Die EFK hat dazu zwei Empfehlungen zur Optimierung formuliert.

### 5.2 Zusammenfassung der Revision bei der EPFL

Die Qualität des Jahresabschlusses hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Es waren Nachtragsbuchungen über 5,1 Millionen Franken und 2,1 Millionen Franken (Umbuchungen im Eigenkapital) notwendig. Verschiedene Korrekturen erfolgten auch in der Geldflussrechnung und in den Positionen des Anhangs. Der Geschäftsbericht und der Lagebericht standen bis zum Abschluss der Prüfung nicht vollständig zu Verfügung. Die EFK wird deshalb die gemäss Verordnung vorgesehene Prüfung auf Widersprüche zwischen den einzelnen Finanzinformationen erst später abschliessen.

Bei Vertragsabschlüssen besteht weiterhin Verbesserungspotential beim raschen Einbezug der Finanzabteilung. So ist der besonders komplexe Vertrag mit [REDACTED] verzögert verbucht worden und ein Mehrwertsteuerrisiko wurde zu spät erkannt. Die EFK hat auch festgestellt, dass Informationen zu Eventualverpflichtungen und finanziellen Zusagen in der Finanzabteilung nicht vorhanden waren. Die Angaben im Anhang mussten nachträglich ergänzt werden.

Die Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben werden immer noch auf der Basis von Schätzungen berechnet. Diese Praxis wird für den nächsten Jahresabschluss nicht mehr genügen. Die EFK empfiehlt bereits seit längerem die Optimierung des Zeiterfassungstools. Die Regelungen für Ferien und Überzeit für Professoren, wissenschaftliche Funktionen und administrativ-technische Mitarbeitende sind bekannt.

### 5.3 Zusammenfassung der Revision bei den Forschungsanstalten

Bei der **EAWAG** und der **WSL** wurden lediglich kleinere Feststellungen in der Berichterstattung erwähnt und mit den Verantwortlichen besprochen. Bei der **Empa** gab es keine Bemerkungen. Die Vorjahresempfehlungen wurden bei den drei Forschungsanstalten im 2016 abgearbeitet und erledigt.



Beim **PSI** mussten Korrekturen innerhalb des zweckgebundenen Kapitals vorgenommen werden, weil die Zusammensetzung der Kategorien (SNF, KTI, EU, Ressortforschung, wirtschaftsorientierte Forschung) nicht korrekt war. Eine Verstärkung des Ertragsabgrenzungsprozesses mittels unterjähriger Kontrollen wurde empfohlen. Die Verwendung der Rückstellung für den Rückbau und die Entsorgung der Beschleunigeranlagen sollte klar geregelt werden, bevor Mittel für den Start von Rückbauprojekten eingesetzt werden. Die Vorjahresempfehlungen konnten erledigt werden.

## **6 Feststellungen zur Prüfung des internen Kontrollsystems**

### **6.1 Gesamtergebnis**

Das finanzrelevante IKS wurde im Rahmen der Zwischen- und Abschlussrevisionen geprüft und bei allen Institutionen des ETH-Bereichs sowie auf konsolidierter Ebene bestätigt, im Sinne der „Existenz des IKS“ gemäss Schweizer Prüfungsstandard 890.

### **6.2 Ebene ETH-Bereich**

Die generellen Informatik Kontrollen für das Konsolidierungssystem SAP FC sind im IKS Handbuch über die Allgemeinen Informatikkontrollen dokumentiert. Im 2016 fanden nur wenige Änderungen am Reporting Package für die Konsolidierung der Jahresrechnung statt. Diese erfolgten gemäss dem dafür vorgesehenen Prozess.

Im 2016 wurde der Prozess der Intercompany-Abstimmung vereinfacht und elektronisch mit dem SAP FC verbunden. Der neue Prozess wurde separat dokumentiert, inklusive Kontrollen.

Die Überarbeitung des ursprünglichen Konsolidierungs-IKS ist pendent (Siehe Liste in Ziffer 7 hier-nach). Für den Abschluss 2016 wurde mit einer Checkliste gearbeitet, in welcher die Arbeitsschritte und Kontrollen entlang des Konsolidierungs- und Berichterstellungsvorgangs aufgeführt sind. Bei der Überarbeitung des Konsolidierungs-IKS sollte die Checkliste und der Prozess für die Intercompany-Abstimmung darin integriert werden.

### **6.3 IKS Prüfung bei der ETH Zürich**

Die Verwaltung der Zugriffsrechte für das finanzielle SAP System wurde 2015 mit der Einführung des neuen Berechtigungskonzepts gestärkt. Im Rahmen der jährlich durchzuführenden, generellen Informatikkontrollen wurde die ETH Zürich 2016 nochmals auf einzelne Schwachstellen hingewiesen (umfassende Berechtigungen, mit denen Prozesse des Finanz- und Rechnungswesen umgangen werden könnten) sowie auf kritische Kompetenzen in der Änderungsverwaltung (Programmänderungen). Die ETH Zürich hat die Empfehlungen positiv aufgenommen und Verbesserungen eingeleitet. Das neue Berechtigungskonzept umfasst das SAP HR Modul (Personalaufwand) noch nicht, was in einer der nächsten Zwischenrevisionen aufgenommen wird. Die IKS-Empfehlungen der EFK aus Vorjahren konnten abgearbeitet werden. Das Interne Audit des ETH-Rats hat im 2016 die IKS Prüfung im Bereich Forderungsmanagement und Drittmittelfonds durchgeführt (R1607) und Empfehlungen formuliert.

#### 6.4 IKS Prüfung bei der EPFL

Beim IKS besteht weiterhin ein grösseres Verbesserungspotential. Das Kontrollumfeld und das Kontrollbewusstsein kann gestärkt werden. Es bestehen Schwachstellen im Bereich der „Governance“ und Überwachung von nahestehenden Einheiten. Die Finanzabteilung erstellt gegenwärtig eine vollständige Liste dieser Einheiten, was sich als schwierig erweist. Manchmal ist nicht klar bestimmbar, wer die EPFL in den Führungsgremien von Stiftungen und anderen Organisationen vertritt. Ein damit einhergehender Verlust von Einfluss oder Beherrschung einer Organisation erhöht die finanziellen Risiken der EPFL. Die EFK hat eine Überarbeitung der Vertretungsbefugnis empfohlen.

Im Bereich Personal bestehen

Die EFK hat die Einführung von kompensierenden Kontrollen empfohlen. Bei der Verwaltung und Inventarisierung des Anlagevermögens bestehen seit längerer Zeit Kontrolllücken, die mit dem laufenden Projekt „Inventory Management“ im 2017/18 behoben werden. Das Interne Audit des ETH-Rats hat im 2016 die IKS Prüfung im Bereich der Erträge und Drittmittelfonds durchgeführt (R1608) und Empfehlungen abgegeben.

#### 6.5 IKS bei den Forschungsanstalten und beim ETH-Rat

Bei allen Forschungsanstalten wurde eine Kontrolle zur Sicherstellung der korrekten Offenlegung aller im Finanzbericht offen zu legenden Informationen empfohlen (Übereinstimmung mit dem Muster Finanzbericht des ETH-Bereichs).

Derjenige Teil der generellen Informatikkontrollen, welcher für die Forschungsanstalten zentral beim Bundesamt für Informatik (BIT, Leistungserbringer) durchgeführt wird, ergab keine wesentlichen, negativen Feststellungen zur Sicherheit der SAP-Plattform. Bei den einzelnen Forschungsanstalten wurden ergänzende *Kontrollen der Dienstleistungsbezügler* durchgeführt, ebenfalls ohne wesentliche Bemerkungen.

**PSI:** Fünf Empfehlungen betrafen die Fondsbewirtschaftung / Projektverwaltung (mittleres Risiko). Die im 2016 überarbeitete Risiko-Kontrollmatrix war unvollständig (zum Beispiel fehlten die Definition von Kontrollnachweisen oder von der Periodizität der vorzunehmenden Kontrollen). Stammdaten für die Unterscheidung in IPSAS 9 und IPSAS 23 Verträge waren im SAP nicht vollständig nachgeführt. Projektcontrolling zur Überwachung der Projektsalden wurde empfohlen. Verstärkte Kontrollen im Vertragsmanagement wurden empfohlen, um die Vollständigkeit der zu erfassenden Verträge zu gewährleisten. Kontrollmassnahmen zur Anwendung des „PoC-Accountings“<sup>4</sup> sind zu implementieren.

Eine Empfehlung (mittleres Risiko) wurde zur Ergänzung des Vier-Augen-Prinzips für die Ausstellung von Gutschriften und Stornobuchungen in der Risiko-Kontrollmatrix formuliert.

Drei Empfehlungen aus Vorjahren sind noch pendent.

---

<sup>4</sup> Percentage-of-completion, nach Massgabe des Fertigstellungsgrades

**Empa:** Eine Empfehlung (tiefes Risiko) zur Präzisierung der Beschreibung durchgeführter Kontrollen in der neu eingeführten Monatscheckliste (Kontrollnachweis). Eine weitere Empfehlung (mittleres Risiko) wurde zur konsequenten Anwendung der „Checkliste Projekteröffnung“ inklusive Nachweis des Zweitvisums abgegeben.

Keine offenen Empfehlungen aus Vorjahren.

**EAWAG:** Zwei Empfehlungen (tiefes Risiko) wurden abgegeben zur Fondsbewirtschaftung, Mittelverwendung / Finanzierung (Unterscheidung der Kontrolle für Gutschriften und derjenigen für Weiterverrechnung von Tranchen; Nachführen der Vollständigkeitskontrolle bezüglich der Verträge in der Risiko-Kontrollmatrix).

Eine Empfehlung aus Vorjahren ist pendent (Genehmigungsprozess für Spesen).

**WSL:** Eine Empfehlung (tiefes Risiko) wurde zur Vereinfachung der Unterscheidung zwischen IPSAS 9 und IPSAS 23 Projekten bei Standardverträgen formuliert. Eine weitere Empfehlung (tiefes Risiko) betraf die Ergänzung von Kontrollen bezüglich Soll-Salden von Projektfonds in der Risiko-Kontrollmatrix.

Keine offenen Empfehlungen aus Vorjahren.

Beim **ETH-Rat** wurde darauf hingewiesen, dass auf Spesenbelegen immer stichwortartig der Zweck der Ausgabe und die Anzahl Teilnehmer vermerkt werden sollte sowie, dass die Risiko-Kontrollmatrizen beim Personalaufwand und bei den beruflichen Auslagen auf ihre Aktualität geprüft werden sollten. Mit den verantwortlichen Personen wurden weitere Fragen besprochen, zum Beispiel Massnahmen für den Abbau von Ferien- und Überzeitguthaben.

## 7 Aktualisierung der Empfehlungen aus Vorjahren

Die nachfolgende Auflistung betrifft Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung auf Ebene ETH-Bereich abgegeben wurden. Für die Empfehlungen auf Stufe Einzelinstitution wird auf die separaten Management Letter verwiesen.

### Erledigte Empfehlungen

Nr.	Empfehlung	« Follow-up »
16016.001	Horizon, EU-Beiträge Empfehlung, die Überbrückungsgelder des SBFI in einer separaten Zeile, unterhalb der EU-Beiträge auszuweisen	Wird als erledigt betrachtet. Der ETH-Rat setzte die Empfehlung nicht um, weil die Teilnahme der Schweiz an Horizon wieder gesichert ist und die Überbrückungsgelder auslaufen. Die Horizon-Gelder, welche das SBFI bezahlte, werden aber in den Jahresrechnungen textlich hervorgehoben. Bei der EPFL werden die Gelder im Finanzbericht in einer separaten Zeile ausgewiesen.
16016.002	Empfehlung, in der konsolidierten Bilanz und in den Einzelbilanzen zwischen Forderungen nach IPSAS 9 und 23 zu unterscheiden.	Umgesetzt
16016.003	Empfehlung, den Aufwand aus den Einkaufsverpflichtungen für Professoren in die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen einfließen zu lassen	Umgesetzt
16016.004	Empfehlung, im Anhang der Jahresrechnung eine summarische Investitionsrechnung offenzulegen.	Wird als erledigt betrachtet. Verzicht des ETH-Rates nach Rücksprache mit der Eidg. Finanzverwaltung.
16016.006	Empfehlung, den Vergleich mit dem Budget als separates Element der Jahresrechnung zu zeigen. Zudem muss er eine Überleitung zwischen Zahlungs-Sicht und der „Accrual“-Sicht der Erfolgsrechnung enthalten.	Umgesetzt
16016.007	Empfehlung, einen separaten Managementkommentar an den Anfang der Jahresrechnung zu stellen, um die Kommentare und Notes in der Jahresrechnung zu entlasten. Zudem sollten die Inhalte in diversen Berichten noch besser aufeinander abgestimmt werden, damit Doppelspurigkeiten möglichst vermieden werden können.	Umgesetzt

**Pendente Empfehlungen**

Nr.	Empfehlung	« Follow-up »
16016.005	Empfehlung, die Gestaltung und die zeitliche Bereitstellung der Geschäftsberichte (inklusive Jahresrechnungen) noch besser innerhalb des ETH-Bereichs miteinander abzustimmen. Doppelspurigkeiten und zeitliche Verzögerungen zwischen Finanzbericht und Geschäftsbericht sollten vermieden werden.	Der konsolidierte Bericht wurde mit den Institutionen abgestimmt. Darstellungen wurden vereinheitlicht, ein Muster-Finanzbericht im Dezember den Institutionen zugestellt. Auf Stufe ETH-Bereich funktionierte die Koordination einwandfrei.  Verzögerungen zwischen Finanz- und Geschäftsbericht bestehen nach wie vor bei der Empa und der EPFL. Bei der EPFL konnten die Zusatzbestätigungen gemäss Art. 21 VO über das Finanz- und Rechnungswesen nicht zeitgerecht abgegeben werden.
16016.008	Empfehlung, für Zusatzangaben in testierungspflichtigen Teilen des Geschäftsberichts eine Abschlussdokumentation zu erstellen, sofern die Angaben nicht aus den Reporting Packages stammen.	Nachvollzug braucht immer noch Zeit. Zeitgewinn wäre möglich, wenn ein zentraler Ordner erstellt wird. Hinweis auf neue Empfehlung 17020 / 1
15013.001	Empfehlung, die Dokumentation des Konsolidierungs-IKS zu überarbeiten (Kennzeichnen und referenzieren der Kontrollen in der Konsolidierungsbeschreibung)	Die Überarbeitung des ursprünglichen Konsolidierungs-IKS ist pendent. In die Überarbeitung sollten auch die Kontrollen bezüglich des neuen IC-Abstimmungsprozesses integriert werden.

**8 Entwicklung Rechnungslegung / Ausblick****8.1 „Risk Sharing“ bei der Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen**

Die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen passen bei bestehender oder drohender Unterdeckung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre zukünftigen (Alters-)Leistungen und deren Finanzierung an. Dabei hat der Arbeitgeber nicht sämtliche Kosten der Finanzierungsmassnahmen zu tragen. Es erfolgt eine Lastenteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei der Bemessung der Vorsorgeverpflichtungen nach IPSAS 39 ist es nun unter gewissen Voraussetzungen zulässig, zukünftig notwendig werdende Massnahmen zur Reduktion der Vorsorgeleistungen zu berücksichtigen. Diese Risk Sharing-Eigenschaften einzuschätzen, ist jedoch sehr komplex und in erheblichem Umfang mit Ermessensentscheidungen verbunden. Die Reduktion der Vorsorgeverpflichtungen in den Jahresrechnungen der Arbeitgeber-Organisation stellt eine Schätzungsänderung dar, deren Auswirkung direkt im Eigenkapital (Bewertungsreserven) zu erfassen ist. Die Anwendung dieser Risikoaufteilung sollte soweit als möglich mit den vom Bund getroffenen Entscheidungen abgestimmt werden. Gespräche wurden bereits aufgenommen.

## **8.2 Neuer Rechnungslegungsstandard (NRS)**

Zurzeit erfolgt die Rechnungslegung „in Anlehnung an IPSAS“. Der Fahrplan des ETH-Bereichs sieht vor, die Übergangsbestimmungen und die noch bestehenden Abweichungen zum Rechnungslegungsstandard abzubauen und ab 2017 die Rechnungslegung vollständig auf IPSAS umzustellen. Diese Arbeiten sind herausfordernd und zeitintensiv. Die EFK wird die Entwicklungen und die Ergebnisse weiterhin projektbegleitend prüfen, um zeitnah Feedback geben zu können.

Im 2016 konnte der zukünftige Konsolidierungskreis des ETH-Bereichs weitgehend bestimmt werden. Die EFK hat den Entscheid des ETH-Bereichs für zwei Stiftungen der ETH Zürich (ETH Zürich Foundation, Albert Lück Stiftung) umfassend geprüft und einer Anwendung der Equity Methode zugestimmt. Bei der ETH Zürich, EPFL und beim PSI (in geringerem Ausmass) sind im 2017 die Prozesse, Methoden und Systeme für die Subkonsolidierungen umzusetzen. Für alle einzubeziehenden Einheiten werden Restatements erstellt oder Anpassungsbuchungen auf Konzernebene vorbereitet. Eine Besonderheit ist die Bilanzierung der Finanzierungsleasing Verträge bei den einfachen Gesellschaften der EPFL.

## **9 Weiteres**

### **9.1 Hinweis auf eine Finanzaufsichtsprüfung**

Neben der Abschlussprüfung führt die EFK regelmässig Finanzaufsichtsprüfungen im ETH-Bereich durch.

Im Februar 2017 befasste sich eine Prüfung mit der Rechtmässigkeit der Beziehungen zwischen einem Labor der EPFL und einem « Start-up » Unternehmen, was die Nutzung von Personal und Geräten sowie mögliche Interessenkonflikte betraf. Daraus folgerte die EFK, dass an der EPFL die Überwachung von Fondskonten, die Meldung von Interessenkonflikten, die Abwicklung von Laborschliessungen und die Überwachung des Personals teilweise verbessert werden sollten. Die EFK wird dazu einen separaten Bericht erstellen.

### **9.2 Deliktische Handlungen / Gesetzesverstösse**

Der Schweizer Prüfungsstandard 240 definiert die Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle bezüglich deliktischer Handlungen. Die EFK berücksichtigt die Anforderungen bei ihrer Risikoanalyse, im Rahmen der JET Analysen<sup>5</sup>, bei IKS Prüfungen und einzelnen, gezielten Prüfungshandlungen. Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse von Delikten, welche einen Einfluss auf das Jahresergebnis 2016 haben könnten oder in welche Mitglieder der Direktionen, Schulleitungen oder leitende Angestellte im Finanz- und Rechnungswesen involviert gewesen wären.

---

<sup>5</sup> *Journal Entry Testing, Standardisierte und spezielle Auswertungen über den ganzen Buchungsstoff*

Der Schweizer Prüfungsstandard 250 definiert die Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle bezüglich allfälliger Verstösse gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften. Die EFK hat von keinen wesentlichen Verstössen gegen Rechtsvorschriften Kenntnis, welche einen Einfluss auf das Jahresergebnis 2016 haben könnten.

### **9.3 Ereignisse nach Bilanzstichtag**

Es sind bis zum Abschluss der Revision keine Ereignisse nach Bilanzstichtag bekannt geworden, welche eine Neubeurteilung der konsolidierten Jahresrechnung erforderlich machen würden.

### **9.4 Verwendung der Prüfungsergebnisse anderer Prüfer**

Die EFK erhält jährlich das Prüfprogramm sowie die verabschiedeten Berichte des Internen Audit. Diese Unterlagen werden in der Risikoanalyse und Prüfungsplanung der EFK berücksichtigt. Zusätzlich wird die Planung der IKS-Prüfungen in einem Prüfungsmemorandum mit dem Internen Audit abgestimmt. Bei den Prüfungen der Hochschulen sowie der 4 Forschungsanstalten konnte sich die EFK im Rahmen des Prüfungsstandards 610 auf Ergebnisse von Prüfungen des Internen Audit abstützen.

Die 4 Forschungsanstalten wurden im Auftrag und unter der Aufsicht der EFK von der Firma pwc, Bern, geprüft (Mandat öffentlich ausgeschrieben für jeweils vier Jahre).

Bei der EPFL stützt sich die EFK bezüglich externer Organisationen, welche die Rechnung der EPFL beeinflussen, auf Revisionsberichte von Drittprüfern (██████████ für die Société pour le Quartier Nord de l'Innovation; ██████████ Chartered Accountants für EPFL Middle East).

### **9.5 Ausblick auf die Prüfung 2017**

Mit der vollständigen Anwendung der IPSAS im Geschäftsjahr 2017 wird die EFK die Prüfung gemäss den „International Standards on Auditing“ (ISA) durchführen. In diesem Zusammenhang plant die EFK, die Prüfungsplanung vor Beginn der Prüfungshandlungen mit dem Auditausschuss zu besprechen. Die EFK wird im Weiteren eine Auftragsbestätigung gemäss ISA 210 vorbereiten und dem Auditausschuss unterbreiten.

## 10 Schlussbesprechung

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung wurden am 21. März 2017 mit dem ETH-Rat besprochen. Seitens des ETH-Rats nahmen teil:

████████████████████ Vizepräsident des ETH-Rats und Mitglied des Auditausschusses,  
████████████████████ Präsidentin des Auditausschusses,  
████████████████████, Mitglied des Auditausschusses,  
████████████████████ Leiter Stab Finanzen des ETH-Rats,  
████████████████████ Stab Finanzen des ETH-Rats (Verantwortliche für die Konsolidierung),  
████████████████████, Leiter des Internen Audit des ETH-Rats.

Die EFK war durch Frau Regula Durrer (Fachbereichsleiterin), Herrn Grégoire Demaurex (Mandatsleiter) und Herrn Dieter Lüthi (Revisionsleiter) vertreten. Die EFK hofft, den ETH-Rat mit diesen Ausführungen sowie mit den Berichterstattungen zu den Einzelabschlüssen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Für ergänzende Informationen steht sie ihm gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gewährte Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des ETH-Bereichs.

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Grégoire Demaurex  
Zugelassener Revisionsexperte

Dieter Lüthi  
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage: Bericht der Revisionsstelle mit Konsolidierter Jahresrechnung 2016  
(Finanzbericht, Seiten 8 bis 63)

Kopie per E-Mail:

